

**Merkblatt**

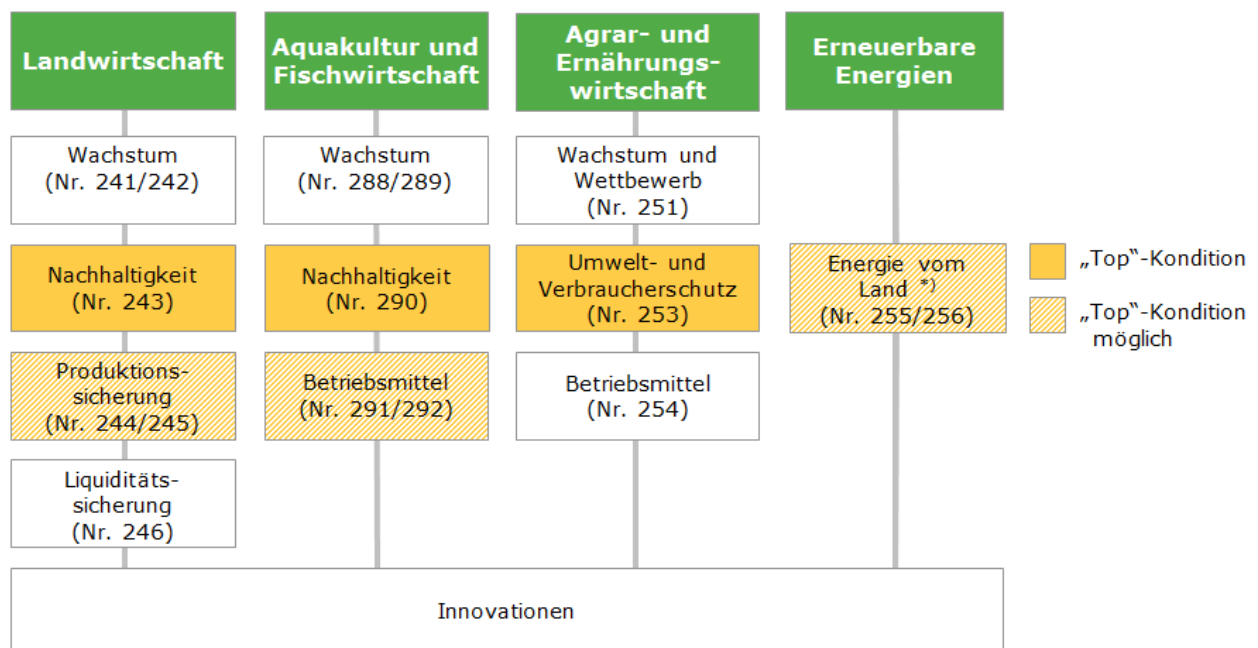
**Nachhaltige Investitionen**

Stand: 1. Januar 2019

Nachhaltige Investitionen können bei der Rentenbank zu den besonders günstigen „Top“-Konditionen finanziert werden. Je nach Verwendungszweck bzw. Zielgruppe kommen hierfür mehrere Förderprogramme in Frage. In diesem Merkblatt finden Sie eine Übersicht mit den entsprechenden Förderprogrammen sowie für jedes dieser Programme einige Beispiele. Bitte beziehen Sie sich bei der Kurzbeschreibung des Vorhabens im Antrag auf ein Refinanzierungsdarlehen (einschließlich Leasing-Variante) auf dieses Merkblatt.

**Unsere Förderprogramme für Unternehmen**

**Nachhaltige Programme sind gelb markiert**



\*) Investitionen in Windkraftanlagen und Fotovoltaik- sowie Wasserkraftanlagen werden zu „Basis“-Konditionen gefördert.

# 1. LANDWIRTSCHAFT – Förderprogramm: Nachhaltigkeit

## 1.1 Schwerpunkt: Energieeffizienz und Emissionsminderung

### Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen, die eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz oder Minderung von Emissionen zur Folge haben. Energieeinsparungen sollen mindestens 20% betragen.

### Förderbeispiele:

- Investitionen in Wärme- und Kälteedämmung bei bestehenden Wirtschaftsgebäuden (z.B. energetische Modernisierung bestehender Gewächshäuser)
- Modernisierung bestehender Lagerstätten für Grundfutter und Wirtschaftsdünger (z.B. Nachrüstung eines bestehenden Güllebehälters mit einer baulichen Abdeckung)
- Modernisierung von Heiz- und/oder Kühlanlagen bestehender Wirtschaftsgebäude
- Altlastensanierungen (z.B. Asbestsanierungen von Wirtschaftsgebäuden)

Ausschluss: Ein reduzierter Kraftstoffverbrauch bei neu angeschafften Fahrzeugen und Zugmaschinen reicht nicht für das Förderprogramm „Nachhaltigkeit“ aus.

Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn in besonders umweltfreundliche Verfahren investiert wird. Das sind zum Beispiel:

- Neubau von emissionsarmen Lagerstätten für Wirtschaftsdünger (z.B. Güllebehälter mit baulicher Abdeckung)
- Investitionen in Regenwasser-Auffangbecken (z.B. zur anschließenden Beregnung)
- Investitionen in die Luftreinhaltung (z.B. Biofilter in Tierställen)
- Investitionen in die Aufbereitung von Gülle (z.B. Separation)
- Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. wärmegeführtes BHKW zur Beheizung von Schweineställen)
- Investitionen in Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Investitionen in die Wärme- und Kälterückgewinnung und die Abwärmenutzung einschließlich Nahwärmenetze
- Zugmaschinen bzw. Fahrzeuge, die mit Pflanzenöl (kein Biodiesel), Biogas oder elektrisch betrieben werden
- Maschinen des „Precision Farming“ zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung (keine Zugmaschinen)
- Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdüngern (z.B. bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern mit Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Injektionstechnik; neue Pflanzenschutzspritzen)
- Bodenschonende Bearbeitungsgeräte (z.B. zur Mulch-, Strip-Till- oder Direktsaat)
- Neue Geräte zur mechanischen Beikrautregulierung (Hacken und Striegel)
- Gemeinschaftliche Maschinenkäufe von Landwirten, auch im Rahmen von speziell dafür gegründeten Personengesellschaften (Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen). Die Maschinen dürfen nur auf selbst bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden.

## 1.2 Schwerpunkt: Ökologischer Landbau und Naturschutz

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen mindestens gemäß EG-Öko-Verordnung (einschließlich Umstellungsphase)
- Erwerb von Betriebsmitteln von ökologisch zertifizierten Betrieben zu „Top“-Konditionen im Programm „Produktionssicherung“
- Investitionen in die Bienenhaltung

## 1.3 Schwerpunkt: Tierschutz

Förderfähig sind grundsätzlich: Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls.

Förderbeispiele:

- Haltungsverbessernde Umbaumaßnahmen bestehender Stallanlagen
- Stallneubau als Ersatz für alte Stallanlagen

Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Der Betreiber des Stalls ist ein ökologisch wirtschaftendes Unternehmen mindestens gemäß EG-Öko-Verordnung (einschließlich Umstellungsphase)
- Die baulichen Anforderungen der einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderung (AFP) an eine besonders tiergerechte Haltung (Basis/Premium) sind erfüllt (vgl. Kriterien des GAK-Rahmenplans unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de))
- Die Tierhaltung erfüllt besondere Tierwohl-Kriterien und ist zertifiziert. Mögliche Zertifizierungen:
  - „Initiative Tierwohl“ der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH
  - „Tierschutzlabel“ des Deutschen Tierschutzbunds e.V.
  - „Beter Leven“ des niederländischen Tierschutzbunds „Dierenbescherming“
- Den Tieren (ausgenommen Pferde) wird ein dauerhafter Auslauf gewährt (Weidehaltung/Freilandhaltung)
- Pferdehaltung zur Zucht oder Gewinnung von Stutenmilch in einem Aktivstall (Laufstall) mit Weideauslauf. Bei Pensions-/Reitpferden ist das Programm „Umwelt- und Verbraucherschutz“ zu wählen.
- Strohhaltung bei Rindern, anderen Wiederkäuern oder Schweinen. Jedem Tier steht mindestens eine mit Stroh eingestreute Liegefläche zur Verfügung.

Die oben genannten Kriterien sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

## Übersicht: Kriterien für nachhaltige Investitionen in der Tierhaltung

	Tierart			
	Rinder *)	Schweine	Geflügel	Pferde (Zucht/ Stutenmilch)
Kriterien für nachhaltige Investitionen	Öko-Betrieb gemäß „EG-Öko-Verordnung“ bezogen auf die Tierart			
	Bauliche Anforderungen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms an eine „besonders tiergerechte Haltung“ sind erfüllt (Basis/Premium)			
		Gemäß „Initiative Tierwohl“ zertifiziert		
		Gemäß „Tierschutzlabel“ oder „Beter Leven“ zertifiziert		
		Auslauf (Weide/Freiland)		Aktivstall (Laufstall) mit Weideauslauf
		Strohhaltung		
	Umbau bzw. Neubau als Ersatz des alten Stalls zur Verbesserung der Tierhaltung			

\*) Gilt auch für andere Wiederkäuer wie Schafe und Ziegen

### 1.4 Schwerpunkt: Verarbeitung und Direktvermarktung

#### Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte (kein Flächenerwerb). Sofern die Investition in einem von der Landwirtschaft getrennten Unternehmen getätigt wird, ist das Programm Umwelt- und Verbraucherschutz zu wählen.

#### Förderbeispiele:

- Milchdirektvermarktung durch Verkaufsautomaten
- Kellertechnik und Flaschenlager eines direktvermarktenden Weinbaubetriebs

## 2. AQUAKULTUR UND FISCHWIRTSCHAFT – Förderprogramm: Nachhaltigkeit

### 2.1 Schwerpunkt: Energieeffizienz und Emissionsminderung

#### Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen, die eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz oder Minderung von Emissionen zur Folge haben. Energieeinsparungen sollen mindestens 20% betragen.

### Förderbeispiele:

- Energetische Modernisierung von Anlagen der Fischverarbeitung
- Modernisierung von Heizanlagen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität oder Senkung des Wasserverbrauchs
- Investitionen zur Verbesserung der Futtermittelverwertung in der Aufzucht

Ausschluss: Ein reduzierter Kraftstoffverbrauch bei neu angeschafften Fahrzeugen und Zugmaschinen reicht nicht aus.

Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn in besonders umweltfreundliche Verfahren investiert wird. Das sind zum Beispiel:

- Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. wärmegeführtes BHKW zur Beheizung von Aquakulturanlagen)
- Investitionen in Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Investitionen in die Wärme- und Kälterückgewinnung und die Abwärmenutzung einschließlich Nahwärmenetze
- Aquakulturanlagen in Verbindung mit gartenbaulicher Produktion (Aquaponic)
- Haltung verschiedener Fischarten in einem System (ressourceneffiziente Polykulturen)

## **2.2 Schwerpunkt: Ökologische Aquakultur**

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen von Unternehmen in die ökologische Aquakultur gemäß EG-Öko-Verordnung
- Erwerb von Betriebsmitteln von ökologisch zertifizierten Betrieben zu „Top“-Konditionen im Programm „Betriebsmittel“
- Investitionen von Unternehmen der Fischwirtschaft in die Verarbeitung von ökologisch erzeugten Fischereierzeugnissen

## **2.3 Schwerpunkt: Verbraucherschutz und regionale Vermarktung**

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen von Unternehmen in die Fischeaufzucht, die überwiegend (mehr als 50% Umsatzanteil) direkt oder im Rahmen regionaler Markenprogramme vermarkten
- Investitionen von Unternehmen in die Verarbeitung und Direktvermarktung von Fisch, auch wenn die Vermarktung im Rahmen regionaler Markenprogramme erfolgt

## **2.4 Schwerpunkt: Tierschutz und Biologische Vielfalt**

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen von Unternehmen der Aquakultur in Wanderhilfen für Fische (sogenannte Fischtreppe)

Hinweis: Investiert der Betreiber eines Wasserkraftwerks in eine Fischtreppe, dann ist dies im Programm „Energie vom Land“ förderfähig.

### 3. AGRAR- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT – Förderprogramm: Umwelt- und Verbraucherschutz

Wir fördern in dieser Sparte alle Partner der Landwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette für Nahrungsmittel sowie die Forstwirtschaft

#### 3.1. Schwerpunkt: Energieeffizienz und Emissionsminderung

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen, die eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz oder Minderung von Emissionen zur Folge haben. Energieeinsparungen sollen mindestens 20% betragen.

Förderbeispiele:

- Neubau von Produktionsanlagen als Ersatz für bestehende Anlagen der Lebensmittelverarbeitung
- Energetische Modernisierung bestehender Produktionsanlagen der Lebensmittelverarbeitung
- Investitionen in Wärme- und Kältedämmung bei bestehenden Betriebsgebäuden
- Modernisierung von Heiz- und/oder Kühlanlagen
- Investitionen zur Senkung des Wasserverbrauchs und in Abwasseraufbereitung
- Investitionen in die Luftreinhaltung bei bestehenden Anlagen
- Altlastensanierung

Ausschluss: Ein reduzierter Kraftstoffverbrauch bei neu angeschafften Fahrzeugen und Zugmaschinen reicht nicht aus.

Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn in besonders umweltfreundliche Verfahren investiert wird. Das sind zum Beispiel:

- Investitionen in die Aufbereitung von Gülle und Gärresten (z.B. Separation)
- Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung
- Investitionen in Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Investitionen in die Wärme- und Kälterückgewinnung und die Abwärmenutzung einschließlich Nahwärmenetze
- Zugmaschinen bzw. Fahrzeuge, die mit Pflanzenöl (kein Biodiesel), Biogas oder elektrisch betrieben werden
- Maschinen des „Precision Farming“ zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung (keine Zugmaschinen) von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern
- Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdüngern (z.B. bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern mit Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Injektionstechnik; neue Pflanzenschutzspritzen) von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern
- Bodenschonende Bearbeitungsgeräte (z.B. zur Mulch-, Strip Till- oder Direktsaat) von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern
- Neue Geräte zur mechanischen Beikrautregulierung (Hacken und Striegel) von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern

### **3.2 Schwerpunkt: Verarbeitung und Vermarktung regionaler oder ökologisch erzeugter Produkte und Verbesserung des Verbraucherschutzes**

#### Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen von Unternehmen der Ernährungswirtschaft in die Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten Rohstoffen
- Investitionen zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität in der Ernährungswirtschaft
- Investitionen von Unternehmen in die regionale Verarbeitung und Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen - auch, wenn die Vermarktung im Rahmen regionaler Markenprogramme erfolgt

### **3.3 Schwerpunkt: „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder ähnliche touristische Angebote, die in Verbindung mit landwirtschaftlichen Produktionsweisen angeboten werden**

#### Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen in „Urlaub auf dem Bauernhof“ und ähnliche Maßnahmen wie Urlaub beim Winzer, Strauß- und Besenwirtschaften.

### **3.4 Schwerpunkt: Nachwachsende Rohstoffe**

#### Förderfähig sind grundsätzlich:

Die Aufforstung von Flächen sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen schnellwachsender Hölzer (z.B. Weiden und Pappeln) zur energetischen und stofflichen Verwertung.

Ausschluss: Der Anbau von einjährigen Kulturen (z.B. „Energiermais“) wird über das Programm „Umwelt- und Verbraucherschutz“ nicht gefördert.

### **3.5 Schwerpunkt: Verbesserung des Tierwohls**

#### Förderfähig sind grundsätzlich:

- Haltung von Pensions-/Reitpferden in einem Aktivstall (Laufstall) mit Weideauslauf.
- Investitionen von Unternehmen der Vieh- und Fleischverarbeitung für die „Initiative Tierwohl“ der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH, das „Tierschutzlabel“ des Deutschen Tierschutzbunds e.V. oder „Beter Leven“ des niederländischen Tierschutzbunds „Dierenbescherming“.

## **4. ERNEUERBARE ENERGIEN – Förderprogramm: Energie vom Land**

#### Hinweis:

Investitionen in Energieerzeugungsanlagen, die ab dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vergütet werden, können wir nur zu beihilfefreien Konditionen fördern.

### **4.1 Schwerpunkt: Bioenergie**

#### Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen von Unternehmen der Energieproduktion (Energieverkauf) in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Bioenergie werden in dem Programm „Energie vom Land“ zu „**Top**“- **Konditionen** gefördert.

#### Förderbeispiele:

- Biogasanlagen
- Investitionen in die Aufbereitung von Gärresten (z.B. Separation)
- Investitionen in Bioenergie-Speichertechnologien
- Biomasseheizkraftwerke sowie Holzvergasungsanlagen
- Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen

#### **4.2 Schwerpunkt: Fotovoltaik, Wind-/Wasserkraft, Solar-/Geothermie**

##### Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien von Unternehmen, die mehrheitlich (mindestens 50%) agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören, und die Energie in ein öffentliches Netz eingespeist wird. Bei vollständigem Eigenverbrauch landwirtschaftlicher Betriebe gilt das Programm „Nachhaltigkeit“. Bei vollständigem Eigenverbrauch eines Unternehmens der Agrar- und Ernährungswirtschaft gilt das Programm „Umwelt- und Verbraucherschutz“. Voraussetzung ist, dass der mit der Anlage erzeugte Strom nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird. Wird in das öffentliche Netz eingespeist, so ist das Programm „Energie vom Land“ mit den **„Basis“-Konditionen** zu wählen.
- Investitionen in Fotovoltaikanlagen auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden, wenn der Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird.

Hinweis: Investitionen in Windkraftanlagen und Fotovoltaik- sowie Wasserkraftanlagen werden zu **„Basis“-Konditionen** gefördert. Weitere förderfähige Investitionen finden Sie in den Programmbedingungen „Energie vom Land“.

#### **4.3 Schwerpunkt: Energienetze**

##### Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen in Wärme-, Gas- und Stromnetze, wenn die angeschlossenen Anlagen der Energieproduktion ebenfalls durch die Rentenbank förderfähig sind.

#### **4.4 Weitere mögliche Förderzwecke im Bereich Erneuerbare Energien**

- Investitionen in tätige Beteiligungen an Unternehmen der **Bioenergie**produktion zu Top-Konditionen.
- Investitionen in tätige Beteiligungen von Unternehmern der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten an Unternehmen der erneuerbaren Energieproduktion (außer Bioenergie) zu Basis-Konditionen.
- Investitionen von Wasserkraftwerksbetreibern in **Wanderhilfen für Fische** (Fischtreppe). Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn das Wasserkraftwerk als solches nicht über die Rentenbank finanzierbar wäre.

**Bitte beachten Sie: Die in diesem Merkblatt genannten Beispiele sind nicht vollständig. Im Zweifel lohnt sich also ein Anruf bei unserem Service-Team unter der Rufnummer 069 2107-700.**